



Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Markt Ergoldsbach vom 26. Juni 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Ergoldsbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Ergoldsbach betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - der Kindergarten Goldbachzwerge, Lindenweg 13, 84061 Ergoldsbach,
 - der Kindergarten Klähamer Dorfspatzen, GT Kläham, Raiffeisenstr. 6, 84061 Ergoldsbach,
 - der Kindergarten Jellenkofen, GT Jellenkofen, Tannenstr. 4, 84061 Ergoldsbach,
 - der Kindergarten Marktstrolche, Hauptstr. 5 und Badstr. 18, 84061 Ergoldsbach,
 - der Kindergarten Kapellenberg, Kapellenstr. 12, 84061 Ergoldsbach,alle Einrichtungen sind im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - die Kinderkrippe Ergoldsbach, Badstr. 14, 84061 Ergoldsbach,
 - die Kinderkrippe am Kapellenberg, Kapellenstr. 12, 84061 Ergoldsbachim Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend unter drei Jahren.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Personal

- (1) Der Markt Ergoldsbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 5 Beiräte

- (1) Für Kindergarten und Kinderkrippe ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL: Allgemeines

§ 6 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) In die Kinderkrippe werden Kinder in dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, aufgenommen. In den Kindergarten werden Kinder, in dem Monat aufgenommen, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Markt Ergoldsbach wohnen,
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (4) Kinder, die im näheren Umkreis einer Einrichtung wohnen, werden vorrangig dieser Einrichtung zugeordnet. Soweit am jeweiligen Kindergarten darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden sind, können diese bei Bedarf von Kindern auch aus anderen Ortsteilen belegt werden.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Ergoldsbach wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung zu einem Zeitpunkt zum 31. Juli eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich.
- (3) Der Markt Ergoldsbach hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind in der besuchten Kindertageseinrichtung entsprechend deren Konzeption nicht ausreichend gefördert werden kann,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderung, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen

- (3) Erkrankungen, sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Besuch ist erst wieder zugelassen, wenn das Kind 24 Stunden symptomfrei war.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Goldbachzwerge:	07:00 – 17:00 Uhr
Kindergarten Klähamer Dorfspatzen:	07:00 – 17:00 Uhr
Kindergarten Jellenkofen:	07.00 – 13.00 Uhr
Kindergarten Marktstrolche:	07.00 – 17.00 Uhr
Kindergarten Kapellenberg:	07.00 – 17.00 Uhr
Kinderkrippe Ergoldsbach:	07:00 – 17:00 Uhr
Kinderkrippe Kapellenberg:	07.00 – 17.00 Uhr

Die von den Eltern zu Beginn des Kindergarten- / Kinderkrippenjahres gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen sind in begründeten Fällen mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

Regelung bei Überschreitung der Buchungszeit:

2 x Erinnerung und anschließend Einstufung in den nächsthöher gelegenen Buchungsbetrag.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen können während des Jahres (Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr) an 30 Tagen geschlossen sein (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen (siehe Vorgaben der jeweiligen Einrichtung und des Trägers bei Vertragsabschluss).

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern.
- (2) Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange betreut werden, bis sich das Kind und die abholberechtigte Person gegenseitig wahrgenommen und Blickkontakt aufgebaut haben.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Kindergarten in der Regel nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und geholt wird.

- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist dies im Voraus im Bildungs- und Betreuungsvertrag schriftlich zu vermerken. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen sowie im Falle einer Abholung auf Verlangen ein geeignetes Ausweisdokument vorzulegen. Durch eine schriftliche Erklärung können die Kinder in Ausnahmefällen von unter 18jährigen Geschwisterkindern (aber mindestens 16 Jahre alt) abgeholt werden. Auch in diesem Fall liegt die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung bei den Eltern.
- (6) Eine telefonische Benachrichtigung über die Abholung des Kindes durch eine nicht im Betreuungsvertrag aufgeführte Person ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich dann beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis zu zeigen.
- (7) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen entbinden das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung, ob die damit verbundenen Entscheidungen im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarten Buchungszeiten, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem
- (9) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleitet oder dort mit ihm anwesend sind.
- (10) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personenberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit wird Polizei bzw. das Jugendamt informiert und es kann zu einer Heimunterbringung kommen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personenberechtigten verlangt werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase, Besuchskinder) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Nutzung von Überwachungsuhren (Smartwatch o.ä.)

Aus Datenschutzgründen ist es nicht erlaubt, dass Kinder Überwachungsuhren mit sich führen.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt von Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Markt Ergoldsbach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Der Markt Ergoldsbach erhält bei Auflösung oder Aufhebung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Markt Ergoldsbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet vom Absatz 1 haftet der Markt Ergoldsbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Ergoldsbach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Ergoldsbach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde, für Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten zu verwenden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung vom 13. Mai 2022 außer Kraft.

Ergoldsbach, den 07. Juli 2025
Markt Ergoldsbach



Robold
Erster Bürgermeister

